

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ehrle GmbH
Straße: Industriestraße 3
Ort: D-89165 Dietenheim
Telefon: 07303-1600 0
E-Mail: r.ehrle@ehrle.com
Ansprechpartner: Reiner Ehrle
Internet: www.ehrle.com
Auskunftgebender Bereich: Deutschland Notrufnummer: 07303 160 016 bzw 0162 292 7680
Österreich Notrufnummer : 08232 903 035701 bzw 0684 964 5011
Schweiz Notrufnummer : 071 353 5050 bzw. 079 334 8080
Polen Notrufnummer : 091 814 5555 bzw 0509 882 554

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Alkohole, C9-11-Iso-, C10-reich, ethoxyliert (Polymer)

Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 2 von 11

Hinweis zur Kennzeichnung

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.3. Sonstige Gefahren

Längere Einwirkung verursacht lokale Reizung der Haut und Schleimhäute, besonders an den Augen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
497-19-8	Natriumcarbonat			35 - < 40 %
	207-838-8	011-005-00-2	01-2119485498-19	
	Eye Irrit. 2; H319			
78330-20-8	Alkohole, C9-11-Iso-, C10-reich, ethoxyliert (Polymer)			5 - < 10 %
	Eye Dam. 1; H318			
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat			1 - < 5 %
	225-768-6	607-620-00-6	01-2119519239-36	
	Carc. 2, Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H351 H302 H319			
	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid			1 - < 5 %
	932-051-8		01-2119565122-48	
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H315 H318 H412			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen einleiten. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 3 von 11

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar. Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Phosphoroxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Vor Hitze schützen. Vor Feuchtigkeit schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Zu vermeidende Stoffe Säuren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 4 von 11

Autoreinigung und Pflege. Für den Einsatz in Micropulver-Dosieranlagen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
497-19-8	Natriumcarbonat			
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	10 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	10 mg/m ³
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat			
	Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	5,25 mg/m ³
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	3,5 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	1,75 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	0,5 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, akut	oral	systemisch	0,5 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	0,3 mg/kg KG/d
	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid			
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	85 mg/kg KG/d
	Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	6 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	42,5 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	1,5 mg/m ³
	Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	0,425 mg/kg KG/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 5 von 11

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat	
Süßwasser		0,93 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,915 mg/l
Meerwasser		0,093 mg/l
Süßwassersediment		3,64 mg/kg
Meeressediment		0,364 mg/kg
Sekundärvergiftung		0,2 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		540 mg/l
Boden		0,182 mg/kg
Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid		
Süßwasser		0,268 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,055 mg/l
Meerwasser		0,0268 mg/l
Süßwassersediment		8,1 mg/kg
Meeressediment		8,1 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		5,6 mg/l
Boden		35 mg/kg

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.
Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staub nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Geeignetes Material: Butylkautschuk, NBR (Nitrilkautschuk).

Empfohlene Handschuhfabrikate Butoject (898), Camatril Profi (729) der Fa. KCL

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 6 von 11

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: fest
Farbe: hellrot
Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 25 °C): 11,3 10 g/l H₂O

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar
Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht bestimmt
Gas: nicht anwendbar

Explosionsgefahren

nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Zündtemperatur: nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht bestimmt
Gas: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: nicht bestimmt
Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte: 0,6 g/cm³
Schüttdichte: ca. 600 kg/m³
Wasserlöslichkeit: leicht löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt
Dyn. Viskosität: nicht bestimmt
Kin. Viskosität: nicht bestimmt
Auslaufzeit: nicht bestimmt
Dampfdichte: nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 7 von 11

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht mischen mit Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht entzündbar. Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
497-19-8	Natriumcarbonat				
	oral	LD50 2800 mg/kg	Ratte	Echa	
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen	Echa	
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat				
	oral	LD50 1740 mg/kg	Ratte	OECD 401	
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen	OECD 402	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 > 4,25 mg/l	Ratte	OECD 403	
	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid				
	oral	LD50 2000 - 5000 mg/kg	Ratte		OECD 401
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		OECD 402

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 8 von 11

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung			[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
497-19-8	Natriumcarbonat						
	Aquatische Toxizität	Dosis					
	Akute Fischtoxizität	LC50 300 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)	Echa		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 200 - 227 mg/l	48 h	Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)	Echa		
78330-20-8	Alkohole, C9-11-Iso-, C10-reich, ethoxyliert (Polymer)						
	Akute Fischtoxizität	LC50 10-100 mg/l	96 h	Leuciscus idus (Goldorfe)			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 10-100 mg/l	48 h	Daphnia magna			
18662-53-8	Trinatriumnitritotriacetat Monohydrat						
	Akute Fischtoxizität	LC50 114 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfritze)	APHA 1971, Durchfluß		
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 91,5 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus	Richtlinie 92/69/EWG		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 98 mg/l	48 h	Gammarus sp.			
	Fischtoxizität	NOEC 54 mg/l	229 d	Pimephales promelas (Dickkopfritze)	US-EPA 72-5		
	Algentoxizität	NOEC 1,43 mg/l	3 d	Desmodesmus subspicatus	OECD 201		
	Crustaceatoxizität	NOEC 100 mg/l	21 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid						
	Akute Fischtoxizität	LC50 >1- 10 mg/l	96 h	Cyprinus carpio (Karpfen)			OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 >10 - 100 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus			OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >1- 10 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC >0,1 - 1 mg/l	72 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)			
	Crustaceatoxizität	NOEC >1 - 10 mg/l	21 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			OECD 211
	Akute Bakterientoxizität	(63 mg/l)		17h, Pseudomonas putida			ISO 10712

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 9 von 11

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat			
	Biologischer Abbau	100%		
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid			
	OECD 301A	>70 %	28	
	Leicht biologisch abbaubar.			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
18662-53-8	Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat	-31,2 - -2,62

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Behälter mit Wasser reinigen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 10 von 11

14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Binnenschifftransport (ADN)	
14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Seeschifftransport (IMDG)	
14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)	
14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.5. Umweltgefahren	
UMWELTGEFÄHRDEND:	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Es liegen keine Informationen vor.	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	
nicht anwendbar	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC):	0,342 % (2,053 g/l)
Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG:	0,441 % (2,647 g/l)
Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU:	Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Technische Anleitung Luft I:	5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei $m > 0.2$ kg/h: Konz. 20 mg/m ³ bzw. bei ≤ 0.2 kg/h: Konz. 0.15 g/m ³
Anteil:	35,45 %
Technische Anleitung Luft II:	5.2.5. I: Organische Stoffe bei $m \geq 0.10$ kg/h: Konz. 20 mg/m ³
Anteil:	4,96 %

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ActivePower Pearl MicroPulver PLUS

Überarbeitet am: 28.09.2018

Materialnummer: 4742

Seite 11 von 11

Technische Anleitung Luft III: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m³
Anteil: 0,49 %
Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Hergestellt nach den Kriterien der Ö-Norm B 5105

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Natriumcarbonat

Trinatriumnitilotriacetat Monohydrat

Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivaten. und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und

Natriumhydroxid

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en):

1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)